



## Kundmachung

**Der Gemeinderat der Gemeinde Weinitzen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2020 folgende Änderung der Lärmschutzverordnung beschlossen:**

### **Bisheriger §1:**

§ 1 Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Presslufthämmern, Laubbläsern, akkubetriebenen Geräten und dergleichen) ist von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr gestattet, am Samstag nur in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet. Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten von Gewerbebetrieben und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **Neuer §1:**

§ 1 Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Presslufthämmern, Laubbläsern, akkubetriebenen Geräten und dergleichen) ist von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr gestattet, am Samstag nur in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet. Arbeiten von Gewerbebetrieben und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Lärmerregende Tätigkeiten von motorbetriebenen Arbeitsgeräten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sind von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr nicht gestattet.

Die Änderung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Neuhold

Kundgemacht am: 23.11.2020

Abgenommen am: 4.1.2021